

Pr. 26/87

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 2823 (V) vom 11.3.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 53 vom 18.3.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Wilhelm Heyne Verlag GmbH
& Co. KG
Türkenstraße 5-7
8000 München 2

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.1.1987
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am
11.3.1987 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Nicole
Clément Brunoy
Taschenbuch Nr. 6717
Wilhelm Heyne Verlag, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/35 60 21

G r ü n d e

Der Heyne Verlag ediert und vertreibt das Taschenbuch Nr. 6717 "Nicole". Bei einem Seitenumfang von 189 Seiten und 3 Seiten Eigenwerbung kostet es 6,80 DM. Der Inhalt des Taschenbuches wird auf der vierten Umschlagseite wie folgt angegeben:

**Sie ist 20 Jahre jung, aufreizend schön
und von jener herausfordernden Direktheit,
die alle Männer verrückt macht ...**

Nicole Loumier ist nach einem fehlgeschlagenen Selbstmordversuch fest entschlossen, ihr neu geschenktes Leben in vollen Zügen zu genießen. Die Welt gehört ihr, und sie gehört der Welt, vor allem den Männern, die in der Welt den Ton angeben. Wer will es ihr verdenken? Schließlich ist Nicole jung, hübsch, leidenschaftlich und frei ...

Nicoles neues Leben beginnt gleich im George-V, dem berühmten Luxushotel unweit von den Champs-Élysées. Und sie wagt alles. Und sie gewinnt, solange sie mit den Waffen einer Frau kämpft, die ihr in verschwenderischer Fülle zu Gebote stehen: Dreistigkeit, Fantasie und raffinierte Sinnlichkeit ...

hält den Inhalt für pornographisch und beantragt die Indizierung des Buches. Außerdem degradiere das Buch die Frau zum Lustobjekt. Das als Roman bezeichnete Taschenbuch schildere einen auf wenige Tage begrenzten Zeitabschnitt im Leben einer jungen Frau. Der Verfasser hebt dabei eindeutig die sexuellen Vorgänge und Erlebnisse der Titelheldin im Umgang mit zum Teil wildfremden Personen hervor, denen sie zum schnellen sexuellen Genuß verhilft. Die Person bzw. das Schicksal der Titelheldin spielen dabei kaum eine den Leser interessierende Rolle.

Der Verlagsanwalt beantragt Abweisung des Indizierungsantrages.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten und des Taschenbuches verwiesen, die Gegenstand des Verfahrens waren.

Das Taschenbuch war antragsgemäß zu indizieren. Es ist zwar nicht, wie der Antragsteller meint, pornographisch i.S.v. § 184 StGB in Verbindung mit § 5 GjS. Aber es ist sexualethisch desorientierend. Wie auf der vierte Umschlagseite angekündigt, schildert und propagiert das Buch die Libertinage. Das kommt in zahlreichen Schilderungen des Buches zum Ausdruck. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt:

"Also um den Tag zu beginnen, werden Sie heute nachmittag erst einmal ein Kindermädchen vernaschen." (S. 18).

Auf den Seiten 36 bis 38 wird ausführlich eine Fellatio während einer Busfahrt geschildert.

Auf S. 43 wird folgender Vergleich zwischen Autos und Frauen gezogen:

"Aber der Wagen gehört uns nicht."

"Exactly. Und die Frauen, mit denen du schläfst, gehören die dir?
Während du sie besteigst, hast du was davon, das ist das Ausschlaggebende."

Sexspielereien mit Anspielungen auf Dirnen und Folderszenen stehen auf S. 54.
Auf S. 62 wird eine lesbische Szene geschildert.

"Er muß sie besprungen haben. ..." heißt es auf S. 69. So und ähnlich geht es bis zum Ende des Buches.

Damit steht das Buch allen Bemühungen von Elternhaus und Schule, Kindern durch verantwortungsbewußte und wertorientierte Sexualerziehung ein von Menschen- und Partnerwürde getragenes Sexualverhalten zu ermöglichen, diametral entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).